

BERATUNG - BETREUUNG - UNTERSTÜTZUNG - als GEMEINNÜTZIG ANERKANNT

Satzung
des Vereins „Tätige Hilfe Taxi Hamburg e.V.“

(beschlossen am 23. November 2018)

§ 1

Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Tätige Hilfe Taxi Hamburg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, unverschuldet in Not geratenen Taxiunternehmern bzw. Fahrern und ihren direkten Familienangehörigen, Lebensgefährten oder Hinterbliebenen zu helfen.
2. Der Verein erbringt seine Hilfe durch Beratung, Betreuung und finanzielle Unterstützung.
3. Der Verein darf Mitglied von anderen Vereinen oder Verbänden sein, die gleiche, gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag des 1. oder des 2. Vorsitzenden über eine Ehrenmitgliedschaft eines verdienten Mitglieds oder ehemaligen Vorstandsmitglieds entscheiden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 5 befreit.

Seiten 1 von 4

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Beiträge sind grundsätzlich von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

§ 6 Datenschutz

1. Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.
2. Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeantrag seine Einwilligung zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner für die Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind:
 - Pflichtangaben (Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung)
 - freiwillige Angaben (weitere Erreichbarkeiten wie Telefon und Email-Adresse, Beruf).Diese Informationen werden in einem elektronischen System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählt insbesondere die Mitgliederverwaltung. Ohne die Einwilligung zu den Pflichtangaben kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Bei Rücknahme der Einwilligung endet die Mitgliedschaft automatisch zum nächsten Kündigungstermin (s. § 4, 5 der Satzung). Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Jedes Mitglied kann Auskunft der über ihn gespeicherten Daten erhalten oder eine Berichtigung seiner Daten verlangen. Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds im Rahmen der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren bzw. bis zum Abschluss von evtl. finanziellen Forderungen des Vereins aufbewahrt. Danach werden die Daten gelöscht.
4. Der Verein hat bei Erforderlichkeit die Möglichkeit, externe Dienstleister zur Mitgliederverwaltung zu beauftragen. Beauftragte Dritte haben sich dem Verein gegenüber zur strikten Einhaltung aller gesetzlichen Datenschutzregelungen zu verpflichten. Ebenso dürfen die Daten nur zu diesen Vereinsverwaltungszwecken verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu 5 gleichberechtigten Personen.
2. Der Gesamtvorstand ist auch geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass der Verein gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten wird oder durch jeweils den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. In den Gesamtvorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder ergänzen.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 8 Abs. 2 obliegt:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Gesamtvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
7. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es sich an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse richtet.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie wählt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet des Weiteren über:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung eines Rechnungsprüfers für 4 Jahre
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Mitgliedsbeiträge (s. § 5)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins.
 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, außer in den Fällen der §§ 10 und 12, mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts „TAXIStiftung Deutschland“ in Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 8.3.1992 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 23.11.2018 geändert.

Hamburg, den 23.11.2018:

Der Vorstand: Uwe Persson
 1. Vorsitzender

Nicole Bellon
2. Vorsitzende

Eingetragen in das Vereinsregister unter der Nr.: 13060 am 22.01.2019